

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG250020 vom 7. März 2025

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG250020

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG250020 du 7 mars 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG250020 del 7 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er habe in den Monaten Dezember 2019 sowie März 2020 bis September 2020 die Formulare betreffend "Angaben der versicherten Person" wahrheitswidrig ausgefüllt, konkret jeweils angegeben, dass er nicht gearbeitet habe, und Einkünfte im Umfang von total mindestens Fr. 30'488.40 verschwiegen und dadurch Leistungen der Arbeitslosenversicherung in der Höhe von insgesamt Fr. 26'899.45 erwirkt, auf die er bei korrekter Deklaration seiner Einkünfte keinen Anspruch gehabt hätte, was er gewusst habe oder hätte wissen müssen, zumindest aber in Kauf genommen habe (vgl. dazu und zu den weiteren Einzelheiten act. 12 S. 2 ff.).

E. 1.1

Gemäss Anklage soll der Beschuldigte für sieben Jahre des Landes verwiesen werden (act. 12 S. 6).

- 10 -

E. 1.2

Die Verteidigung beantragt, es sei von einer Landesverweisung abzusehen (act. 22 S. 1 ff.). Der Beschuldigte erklärte an der Hauptverhandlung (sinngemäss), dass eine Landesverweisung den finanziellen Ruin für ihn und seine Familie bedeuten würde (Prot. S. 13 f.). 2. Obligatorische Landesverweisung

E. 2

Objektiver Tatbestand

E. 2.1

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht eine ausländische Person, die wegen einer im Deliktskatalog aufgeführten Tat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; BGE 144 IV 332 E. 3.1.3).

E. 2.2

Der Beschuldigte ist Staatsbürger von Togo, also eine ausländische Person im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB. Er ist wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Dabei handelt es sich um eine Katalogtat der obligatorischen Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB). Demnach ist der Beschuldigte grundsätzlich des Landes zu

verweisen. 3. Härtefallprüfung

E. 3

Subjektiver Tatbestand

E. 3.1

Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn sie für die betroffene Person einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Sie ist restriktiv anzuwenden. Bei der Prüfung des Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls sind die Kriterien gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE heranzuziehen (BGE 146 IV 105, E. 3.4.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der persönlichen und wirtschaftlichen Integration einschliesslich familiärer Bindungen in der Schweiz und in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen. Für die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende

- 11 - private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur erforderlich (BGer 6B_1332/2021 vom 10. Januar 2024, E. 4.3.2).

E. 3.2

Der Beschuldigte gab an, er sei in einem Dorf in Togo geboren und habe dort sieben Jahre die Schule besucht. Bis zu seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 1998 sei er als Bambusmöbelschreiners bzw. später als Autoteileverkäufer tätig gewesen. In Togo sei er immer arbeitstätig gewesen. Nach seiner Einreise in die Schweiz habe er drei Monate eine Schule besucht. Danach habe er zuerst in der Reinigungsbranche und später, bis heute, auf Baustellen gearbeitet. Er habe in der Schweiz keine Familienangehörigen, sei jedoch von 1997 bis 2009 mit einer Schweizerin verheiratet gewesen und habe deswegen die Aufenthaltsbewilligung B und später die Niederlassungsbewilligung C erhalten. Mittlerweile sei er geschieden. Er lebe allein. Seine Mutter und seine Geschwister lebten in Togo. Zudem habe er eine siebenjährige Tochter, die mit der Kindsmutter in Togo lebe. Sein soziales Umfeld beschränke sich auf seine Arbeitskollegen. Die Arbeit sei wie eine Familie für ihn. Ausserhalb seiner Arbeit habe er keine Hobbys. Er spreche Französisch, ein wenig Deutsch und Englisch (act. 4/2 F/A 121 ff.; Prot. S. 7 ff.).

E. 3.3

Zusammenfassend ist der Beschuldigte weder in der Schweiz aufgewachsen noch hat er hier die Schule besucht. Sein Aufenthalt von rund 27 Jahren in der Schweiz stellt zwar eine sehr lange Zeit dar, relativiert sich aber insofern, als der Beschuldigte auch über 30 Jahre seines Lebens in Togo verbracht hat. Die frühen Kindheitsjahre sowie die Adoleszenz, welche besonders prägend zu werten sind, verbrachte der Beschuldigte in seinem Heimatland. Der Beschuldigte ist mit den sprachlichen Gepflogenheiten in Togo vertraut. Insgesamt erscheinen die Resozialisierungschancen des Beschuldigten in seinem Heimatland als intakt.

E. 3.4

Hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Eingliederung ist dem Beschuldigten zu- gute zu halten, dass er sich stets um Arbeit bemühte und immer (wieder) erwerbs- tätig war, insbesondere im Baugewerbe. Aus dem Arbeitszeugnis der D._____ GmbH geht hervor, dass sich der Beschuldigte in seinem Aufgabengebiet enga- gierte und seine Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit seines Arbeitgebers erledigte (act. 23/2). Allerdings ist es dem Beschuldigten nicht gelungen, eine dauerhafte Anstellung zu finden, die seine finanziellen Bedürfnisse vollumfänglich abdecken könnte. Dies zeigt sich in der finanziellen Situation des Beschuldigten. Der Beschul-

- 12 - digte war in Togo immer arbeitstätig und es ist nicht ersichtlich, weshalb es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar sein sollte, ausserhalb der Schweiz, insbeson- dere in Togo, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

E. 3.5

In familiärer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Mutter, die Geschwister und die Tochter des Beschuldigten sowie deren Mutter in Togo leben. In der Schweiz hat der Beschuldigte keine Familienangehörigen; wie erwähnt ist er hier seit 2009 geschieden. Da seine Kernfamilie in Togo lebt und er gemäss eigenen Angaben bis ins Jahr 2017 einmal jährlich in sein Heimatland reiste, ist von einer engen Beziehung zur Kernfamilie und Togo auszugehen. Dies zeigt sich auch in den Unterstützungsleistungen/Überweisungen des Beschuldigten. Eine Rückkehr nach Togo führt zwar höchstwahrscheinlich zu einer Verschlechterung der wirt- schaftlichen/finanziellen Verhältnisse, ermöglicht aber eine Verbesserung der fami- liären Beziehungen bzw. ein familiäres Zusammenleben. In aller Regel ist die Be- ziehung zur Familie wichtiger als zu Arbeitskollegen. Dass sich dies im Fall des Beschuldigten anders verhalten würde, kann nicht angenommen werden. Im Übri- gen könnte der Beschuldigte Kontakte zu in der Schweiz lebenden Arbeitskollegen über moderne Kommunikationsmittel aufrechterhalten. Besondere anderweitige soziale/persönliche Beziehungen des Beschuldigten zu/in der Schweiz (Freunde neben der Arbeit, Hobbys, Vereine etc.) sind nicht bekannt (act. 4/2 F/A 130 ff.; Prot. S. 9). Dass sich der Beschuldigte in sozialer Hinsicht in der hiesigen Gesell- schaft integriert hat, kann folglich nicht bejaht werden. Eine Landesverweisung des Beschuldigten führt nicht zu einer Entwurzelung des Beschuldigten.

E. 3.6

Nach alledem liegt keine besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehung des Beschuldigten zur Schweiz vor. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Falle einer Landesverweisung seine familiären und privaten Beziehungen im Heimatland leben und verbessern kann. Der Beschuldigte ist weder in der Schweiz geboren noch hier aufgewachsen, son- dern verbrachte seinen prägenden Jahre in seinem Heimatland. Er spricht die Lan- dessprache von Togo. Die Möglichkeit einer beruflichen und sozialen Wiederein- gliederung in Togo ist intakt. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist zu verneinen. Auf eine weitergehende Interessenabwägung kann verzichtet werden. Im Ergebnis ist der Beschuldigte gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB des Landes zu verwei- sen.

- 13 - 4. Dauer der Landesverweisung

E. 4

Verneinung des leichten Falls

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung einer Landesverweisung von sieben Jahren (act. 12 S. 6).

E. 4.2

Art. 66a StGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von 5 bis 15 Jahren vor. Die Bemessung der Dauer im Einzelfall liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat, wobei namentlich einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte Rechnung zu tragen ist (Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes, BBl 2013 5975 ff., S. 6021; BGer 6B_445/2021 vom 6. September 2021 E. 2 m.w.H.).

E. 4.3

Das vom Beschuldigten verübte Delikt liegt im Vergleich zu den übrigen Katalogtaten gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB im untersten Schwerebereich. So wird in Art. 148a Abs. 1 StGB eine abstrakte Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe angedroht. Die vom Beschuldigten verwirkte Geldstrafe von 120 Tagessätzen liegt im unteren Bereich des Strafrahmens. Mit der Delinquenz des Beschuldigten ging keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit einher. Wie erwähnt ist der langen Anwesenheit des Beschuldigten in der Schweiz von 27 Jahren Rechnung zu tragen. Aufgrund all dessen ist die Landesverweisung auf die Minimaldauer von fünf Jahren zu beschränken. 5. Absehen von einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS)

E. 5

Rechtfertigung und Schuld Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

E. 5.1

Das Strafgericht hat gemäss Art. 20 N-SIS-Verordnung über die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS zu entscheiden. Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im SIS ausgeschrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Zudem ist erforderlich, dass die betroffene Person wegen eines Straftatbestands verurteilt worden ist, der mit einer (abstrakten) Höchststrafe von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 lit. a Verordnung [EU] 2018/1861 vom 28. November 2018; BGE 147 IV 340, E. 4.6). Ausschreibungen im SIS dürfen gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten

- 14 - Verhältnismässigkeitsprinzip nur angeordnet werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falls dies rechtfertigen.

E. 5.2

Der Beschuldigte wird gestützt auf einen Straftatbestand verurteilt, für den die Höchststrafe bei einem Jahr Freiheitsstrafe liegt. Diese Voraussetzung für die Anordnung der Ausschreibung wäre gerade noch erfüllt. Hingegen ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die Delinquenz des Beschuldigten zu verneinen; eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung wurde nicht verursacht. Die Delinquenz erreicht nicht eine

derartige Schwere, dass die Eintragung im SIS notwendig erscheint, zumal das Verschulden des Beschuldigten nicht schwer wiegt. Folglich ist von einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS abzusehen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1) Dem Beschuldigten sind, da er verurteilt wird, die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Entscheidunggebühren für das vorliegende Verfahren ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG (LS 211.11) auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Für die weiteren Kosten/Auslagen wie die Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 1'100.– (act. 11) kann auf den Kostenblock im Dispositiv verwiesen werden. 3. Der für die amtliche Verteidigung bis zur Hauptverhandlung geltend gemachte Aufwand von Fr. 3'280.– (inkl. Barauslagen, vor MwSt.; vgl. act. 24) erscheint angemessen. Unter Berücksichtigung des Aufwands für die Hauptverhandlung von Fr. 882.80 (rund 4 Stunden inkl. Weg x Fr. 220.– pro Stunde; vgl. Prot. S. 5 und 17) rechtfertigt es sich, die Entschädigung für die amtliche Verteidigung auf insgesamt Fr. 4'500.– (inkl. Barauslagen; inkl. 8.1 % MwSt. von insgesamt Fr. 337.20) festzulegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO (vgl. dort sowie Art. 423 StPO).

- 15 - Es wird erkannt:

E. 6

Tagessatzhöhe

E. 6.1

Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen. Dabei beträgt ein Tagessatz in der Regel zwischen Fr. 30.– und Fr. 3'000.– (Art. 34 Abs. 2 StGB).

E. 6.2

Der Beschuldigte erklärte an der Hauptverhandlung, dass sein Einkommen derzeit gepfändet werde und er am Existenzminimum lebe (Prot. S. 10 f.). Davon ausgehend ist die Höhe des einzelnen Tagessatzes der Geldstrafe auf Fr. 30.– festzulegen.

E. 7

Keine Verbindungsbusse

E. 7.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Verbindungsbusse von Fr. 800.– (act. 12 S. 6).

E. 7.2

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse verbunden werden. Eine Verbindungsbusse kommt dann in Betracht, wenn trotz Gewährung des bedingten Vollzugs einer Geld- oder Freiheitsstrafe ein spürbarer

- 9 - Denkkzettel verpasst werden soll. Sie dient der Spezialprävention (BGE 149 IV 321, E. 1.3.1 m.w.N.).

E. 7.3

Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, der mit diesem Urteil ausgefallenen Sanktionen (drohender Vollzug einer für den Beschuldigten empfindlichen Geldstrafe, Landesverweisung) und der mit diesem Urteil für den Beschuldigten einhergehenden Kostenfolgen erscheint eine Verbindungsbusse nicht angezeigt.

E. 8

Ergebnis Unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Umstände erscheint eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 30.– angemessen. V. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Eine günstige Legalprognose wird mit hin vermutet. Schiebt das Gericht den Vollzug der Strafe auf, legt es eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren fest (Art. 44 Abs. 1 StGB). 2.

Hinsichtlich der Vorstrafe des Beschuldigten kann auf Erwägung IV.5 verwiesen werden (vgl. auch act. 19). Besondere Umstände, welche ein Abweichen von der gesetzlichen Vermutung der günstigen Legalprognose begründen würden, sind nicht ersichtlich.

Entsprechend ist der Vollzug der Geldstrafe aufzuschieben und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen. VI. Landesverweisung 1. Anträge, Standpunkte der Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.